Satzungen und Ordnungen



1. Flensburger Lauftreff von 1985 e.V., Postfach 0102, 24925 Flensburg Internet: www.flensburger-lauftreff.de

Inhaltsverzeichnis

Satzung	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	
§ 7 Rechte und Pflichten	
§ 8 Organe des Vereins	
§ 9 Der Vorstand	
§ 10 Die Mitgliederversammlung	6
§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit	
§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern	
§ 16 Kassenprüfer	
§ 17 Ordnungen	8
§ 18 Protokollierung der Beschlüsse	
§ 19 Auflösung des Vereins	
§ 20 Vereinsjugend	8
§ 21 Inkrafttreten und Verteilung der Satzung	8
Jugendordnung	10
§ 1 Grundlage	10
§ 2 Jugendpflege	10
§ 3 Zugehörigkeit zur Leichtathletik – Jugend	10
§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit	
§ 5 Wahl	10
Ehrenordnung	11
Vereinsnadel in zwei Stufen	
Vordignetnadol	11

Präambel

Zum Wohle der Gesundheit der Menschen und zur Förderung des Gemeinschaftslebens durch Sport gibt sich der unten bezeichnete Verein nachstehende Satzung.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein hat den Namen:1. Flensburger Lauftreff von 1985 e.V.Kurzform:1. FLT
- Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter der Nummer 1359 eingetragen.
 Datum der Eintragung 07.06.1991
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und dem zuständigen Fachverband.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübungen aller Art für die Allgemeinheit, insbesondere die Leichtathletik mit Laufsport und die Pflege des Gemeinschaftslebens.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Vereinsangehörigen
 - Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden.
- 4.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
- 4.3 Vereinsangehöriger wird, wer dem Verein betritt, ohne das 18. Lebensjahr vollendet zu haben. Ein Stimmrecht besteht nur für die Wahl des Jugendvertreters / der Jugendvertreterin für Vereinsangehörige ab 14 Jahre. (s. § 14)
- 4.4 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. (s. § 15)

- 4.5 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein erforderlich.
- 4.6 Der schriftliche Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. (s. §4.3)
- 4.7 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.8 Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung.
- Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
 Der auf einen wichtigen Grund gestützte Austritt ist sofort wirksam.
- 5.3 Bei Vereinsangehörigen (s. § 4.3) bedarf der Austritt der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 5.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen unsportlichen Verhaltens.
- 5.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5.6.1 Die Mitgliedschaft duch Ausschluss endet mit dem Monat, in dem die Mitteilung über den Ausschluss zugegangen ist. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich zu informieren.
- 5.6.2 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.
- 5.6.3 Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absenden der Entscheidung erfolgen.
- 5.6.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5.7 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Kalendertag, an dem das Mitglied verstorben ist.
- 5.8 Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- 6.2 Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins sowie anderer Vereine teilzunehmen und dabei den eigenen Vereinsnamen zu führen.
- 7.2 Die Mitglieder haben nach Genehmigung des Vorstandes das Recht, gemäß dem Verbandszweck in eigener Organisation– und Kostenverantwortung Sportaktivitäten zu planen und durchzuführen.

- 7.3 Niemand darf durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, Aufgaben zu übernehmen oder sonstige Sportaktivitäten durchzuführen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins, die die Mitgliederversammlung oder der Vorstand beschließt, zu verhalten.
- 7.5 Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
 - a dem / der 1. Vorsitzenden
 - b dem / der 2. Vorsitzenden
 - c dem / der Kassenwart/in
 - d dem / der Jugendvertreter/in
 - e dem / der Sportwart/in
 - f i bis zu vier Beisitzer/innen
- 9.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.4 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- 9.5 Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall Ausschüsse einzusetzen und deren Aufgabengebiete zu bestimmen.
- 9.6 Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen.
- 9.7 Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- 9.8 Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.9 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a der / die 1. Vorsitzende
 - b der / die 2. Vorsitzende
 - c der / die Kassenwart/in
- 9.10 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 9.11 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Zahl:
 - der / die 1. Vorsitzender
 - der / die Kassenwart/in
 - der / die Jugendvertreter/in
 - ein/e Beisitzer/in
 - ein/e Beisitzer/in
 - ein/e Kassenprüfer/in (s. § 16)

In den Jahren mit ungerader Zahl:

- der / die 2. Vorsitzende
- der / die Sportwart/in
- ein/e Beisitzer/in
- ein/e Beisitzer/in
- ein/e Kassenprüfer/in (s. § 16)
- 9.12 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 9.13 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Dem Antrag ist binnen vier Wochen zu entsprechen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder (s. § 4.8) und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (s. § 5.4 und § 5.5),
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidungen in allen übrigen Angelegenheiten soweit der Vorstand nicht zuständig ist.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Tagespresse, Vereinszeitung oder durch Rundschreiben bzw. Bekanntgabe oder Aushang.
- 12.2 Zwischen dem Tag der Veröffentlichung oder Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 12.3 Schriftliche Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.

- 13.2 Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin.
- 13.5 Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- 13.6 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 13.7 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 13.8 Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- 13.9 Andere Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 13.10 Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zur Annahme der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 13.11 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten bestimmt.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 14.1 Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder (s. § 4.1) und Ehrenmitglieder (s. § 15.3)
 - Stimmrecht für die Wahl des Jugendvertreters / der Jugendvertreterin steht auch Vereinsangehörigen (s. § 4.3) ab 14 Jahren zu.
- 14.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 14.3 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (s. § 4.3) können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 14.4 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 15.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung (s. §11.1, Reihe 9).
- 15.3 Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Mitglieder.

§ 16Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer (s. § 9.11).
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder in einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuss sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr (s. § 1.4) sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 16.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des / der Kassenwart/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

- 17.1 Zur Durchführung der Satzungsinhalte kann der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 17.2 Die Ordnung wird mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- 17.3 Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

- 18.1 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden bzw. dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben.

 Der / die Vorsitzende bzw. der / die Versammlungsleiter/in benennt eine/n Schriftführer/in.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 19.2 Wird der Verein zum Zwecke der Vereinigung mit einem anderen Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an den durch die Vereinigung entstandenen Verein, wenn dieser im Sinne der geltenden Bestimmungen gemeinnützig ist.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Vereinsjugend

20.1 Die Leichtathletik – Jugend organisiert und gestaltet ihr Vereinsleben nach eigener Jugendordnung. Die Leichtathletik – Jugend verfügt eigenverantwortlich über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

§ 21 Inkrafttreten und Verteilung der Satzung

- 21.1 Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung der gültigen Satzung zu überreichen. Neuen Mitgliedern ist die Satzung baldmöglichst auszuhändigen.
- 21.2 Die Änderung der Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10. März 1998 beschlossen worden.

- 1. Flensburger Lauftreff von 1985 e.V.
- 9

- Anhang -

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins (s. § 9.9) ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registeramtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden.

- 1. Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung Flensburg 10. März 1998
- 2. Satzungsänderung "\$20 Vereinsjugend" durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Juni 1998

der Vorstand

Jugendordnung

§ 1 Grundlage

Die Jugendordnung des Schleswig Holsteinischen Leichtathletik Verbandes (SHLV) und die nachstehenden Bestimmungen bilden die Grundlage für die sportliche Betätigung der Jugendlichen im 1. Flensburger Lauftreff von 1985 e.V. (1. FLT); unter besonderer Berücksichtigung der für die Jugend geltenden erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze.

Die Leichtathletik – Jugend wird durch den Jugendvertreter / die Jugendvertreterin mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten (s. § 9 Satzung).

Für die Jugendarbeit ist im Haushalt ein Jugendetat auszuweisen.

Soweit nicht andere Sonderbestimmungen getroffen sind, finden die Ordnungen des SHLV Anwendung.

§ 2 Jugendpflege

Ziel der jugendpflegerischen Arbeit ist insbesondere die Erziehung der Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee.

Bei der Jugendarbeit nimmt der Verein auf die Interessen des Elternhauses, der Schule und Kirchen Rücksicht. Eine enge Zusammenarbeit mit diesen Erziehungsträgern ist anzustreben.

Mit anderen Trägern der Jugendpflege ist zusammenzuarbeiten.

§ 3 Zugehörigkeit zur Leichtathletik – Jugend

Mitglieder der Leichtathletik – Jugend sind alle ordentichen Mitglieder und Vereinsangehörige (s. §4 Satzung) bis zu 27 Jahren.

Die Leichtathletik – Jugend gliedert sich entsprechend der Regelung der Deutschen Leichtathletik Ordnung. Der Leichtathletik – Jugend gehören ferner alle Erwachsenen an, die in der Jugendorganisation Funktionen ausüben.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht für die Wahl des Jugendvertreters / der Jugendvertreterin steht ordentlichen Mitgliedern und Vereinsangehörigen zu (s. §14.1 Absatz 2 Satzung).

Zum Jugendvertreter / zur Jugendvertreterin können alle ordentlichen Mitglieder (s. §14.4 Satzung) gewählt werden.

§ 5 Wahl

Der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin wird von der Mitgliederversammlung in den Jahren mit gerader Zahl (s. §9.11 Satzung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist mit der Satzungsänderung der Mitgliederversammlung am 10. März 1998 beschlossen worden.

Flensburg, den 10. März 1998

Ehrenordnung

Vereinsnadel in zwei Stufen

Der 1. Flensburger Lauftreff e.V. ehrt Personen für eine langjährige Mitgliedschaft.

mehr als 10 Jahre mit der "Bronzenen Vereinsnadel" mehr als 20 Jahre mit der "Silbernen Vereinsnadel"

Die Ehrung erfolgt auf der Mitgliederversammlung bzw. in entsprechendem Rahmen.

Verdienstnadel

Motiv: Vereinsnadel in Gold

Der 1. Flensburger Lauftreff e.V. verleiht an Personen, die sich um den Sport im 1. FLT verdient gemacht haben, die Verdienstnadel in Gold

z.B.

auscheidende Vorstandsmitglieder langjährige Mitarbeiter des 1. FLT

Die Verleihung erfolgt auf der Mitgliederversammlung bzw. in entsprechendem Rahmen.

gez. f.d. Vorstand

Margot Springer
1. Vorsitzende
Flensburg im Januar 2003